

4

Geschäfts-Ordnung

für die

Versammlungen

des

Gemeinde-Rathes.



—••—
W. G. G.

Gedruckt bei Leopold Grund.

1851.

Geometrische Optik

von

Dr. phil. phil. phil.

Dr. phil. phil. phil.



Verlag

Verlag von Carl Neumann, Neudamm

1881

§. 1.

Der Gemeinderath versammelt sich auf Anordnung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erheischen.

§. 2.

Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen, worüber dem Statthalter die Anzeige zu erstatten ist.

§. 3.

Außerdem ist der Bürgermeister verpflichtet, auf schriftliches Einschreiten von wenigstens vierzig Gemeinderäthen, oder im Auftrage des Statthalters eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

§. 4.

Jede außerordentliche Sitzung ist durch schriftliche Einladung den Gemeinderäthen und Bezirksvorstehern bekannt zu geben. In den Fällen des §. 3 ist auch der Gegenstand der Verhandlung zu bezeichnen.

§. 5.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Jede außerordentliche Sitzung, der eine Anordnung nach dem §. 3 nicht zu Grunde liegt, oder wovon der Statthalter nicht verständiget wurde, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

§. 7.

Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beizuhören, und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen. (S. 98 b. pr. G. D.)

§. 8.

Die Sitzungen sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn anwesenden Gemeinderäthen mündlich oder schriftlich gestellten Antrag, über welchen ohne Debatte abzustimmen ist, auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden. Disziplinargegenstände sind jedenfalls in solchen zu verhandeln.

§. 9.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Beratungen des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder die Freiheit derselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 10.

Den Sitzungen des Gemeinderathes können die Bezirksvorsteher jederzeit beizuhören (S. 120 b. pr. G. D.), die Mitglieder des Magistrates jedoch nur nach Anordnung des Vorsitzenden um von Fall zu Fall über ergangene Aufforderung desselben die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

§. 11.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 12.

Mit Ausnahme von Verhinderungsfällen haben die Gemeinderäthe bei den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen, und ohne angesuchten Urlaub ist ihnen nicht gestattet, durch mehr als drei aufeinander folgende ordentliche Sitzungen wegzubleiben, widrigenfalls sie schriftlich aufgefordert werden, ihrer Pflicht nachzukommen.

§. 13.

Urlaubsgesuche für die Dauer von einem Monate erledigt der Bürgermeister unter nachträglicher Anzeige an den Gemeinderath. Urlaubsgesuche für längere Zeit erledigt der Gemeinderath. Bei Urlaubs-Gesuchen ist die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern zu berücksichtigen, und über erstere eine regelmäßige Aufschreibung zu führen.

§. 14.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Ueber die Diskussionen ist eine möglichst vollständige Aufzeichnung der Controle des Bureaus zu führen.

§. 15.

Zur Führung des Protokolles werden von dem Gemeinderathe vier Schriftführer aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Monaten durch relative Stimmmehrheit gewählt, welche nach der Reihe das Protokoll zu führen haben.

§. 16.

Das Protokoll und die Aufzeichnungen der Verhandlungen sind von dem Vorsitzenden, einem anwesenden

Gemeinderathe und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren; jedem Gemeinderathe ist auf Verlangen Einsicht in dieselben zu gestatten.

§. 17.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieses nicht beobachtet wurde, ist ungiltig.

§. 18.

Sobald die nach §. 93. d. p. G. D. vorgeschriebene Anzahl von Gemeinderäthen versammelt ist, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

§. 19.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung. Jedem Mitgliede steht es frei, die ihm nöthig scheinenden Berichtigungen zu verlangen. Nach erfolgter Genehmigung wird dasselbe nach Vorschrift des §. 16. unterzeichnet.

§. 20.

Hierauf werden die seit der letzten Sitzung eingelangten an den Gemeinderath gerichteten Einläufe, welche nicht unmittelbar den Sektionen oder dem Magistrate zugewiesen sind, entweder ihrer vollen Ausdehnung nach abgelesen, oder in kurzem Auszuge bekannt gegeben.

§. 21.

Sodann werden die an den Vorstand gerichteten Interpellationen, welche bei demselben stets schriftlich vor Beginn der Sitzung angemeldet werden müssen, zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

§. 22.

Die verlangten Interpellationen können in derselben, müssen aber jedenfalls in der nächstfolgenden Sitzung vor Beginn der Tagesordnung beantwortet werden. Hierüber findet keine Debatte statt.

§. 23.

Hierauf werden die eingelaufenen Anträge nach der Ordnung ihrer Uebergabe der Versammlung mitgetheilt.

§. 24.

Anträge eines einzelnen Mitgliedes, welche stets schriftlich einzubringen sind, müssen, um zur Verhandlung zu gelangen, von wenigstens fünf Mitgliedern des Gemeinderathes unterstützt werden.

§. 25.

Demnächst wird zur Tagesordnung übergegangen, und werden die Berichte der Referenten der Sektionen oder Commissionen und der einzelnen Berichterstatter entgegengenommen.

§. 26.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der an die Tagesordnung kommenden Geschäfte nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit.

§. 27.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Debatte über Einläufe, Anträge und Berichte.

§. 28.

Ein Schriftführer hat diejenigen, welche das Wort verlangen, zu verzeichnen, und der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Reihenfolge wie es verlangt wurde.

§. 29.

Keinem Mitgliede ist gestattet, in der Verhandlung über einen und demselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

§. 30.

Außer der Reihe und öfter als zweimal kann das Wort nur gegeben werden:

- a) den Antragstellern, den Berichterstattern, dann den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern des Magistrates zur Ertheilung von Aufschlüssen.
- b) Jenen, welche auf den Schluß oder die Aufschiebung der Verhandlung oder den Uebergang zur Tagesordnung antragen.
- c) Jenen, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, eine Thatsache oder eine persönliche Beziehung berichtigen wollen.

§. 31.

Bei jeder Verhandlung ist dem Antragsteller oder Referenten das letzte Wort zu ertheilen.

§. 32.

Der Sprecher richtet seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, welches er widerlegen will; auch darf Niemand ein Mitglied der Versammlung, dessen Ansichten er beleuchten will, bei seinem Namen nennen.

§. 33.

Der Vorsitzende wacht darüber, daß Niemand im Vortrage unterbrochen werde. Nur wenn ein Sprecher vom Gegenstand der Verhandlung abweicht, kann er von dem Vorsitzenden: „zur Sache,“ oder wenn er Persönlichkeiten einmischet oder die Gränzen der Schicklichkeit überschreitet

tet: „zur Ordnung“ verwiesen, und es kann ihm bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Wort entzogen werden.

§. 34.

Schriftliche Vorträge sind nur den Referenten gestattet.

§. 35.

Der Vorsitzende darf nicht dulden, daß Diskussionen zwischen einzelnen Mitgliedern erhoben werden, und er erhält die Ruhe in der Versammlung aufrecht.

§. 36.

Sollten fortdauernde Störungen den Fortgang einer geregelten Berathung unmöglich machen, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf einige Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

§. 37.

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne an derselben sich zu betheiligen; bei der Verhandlung von ihm selbst gestellter Anträge, oder wenn er an der Debatte Theil nehmen will, hat er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung einem Stellvertreter zu überlassen.

§. 38.

Ausreichend unterstützte Anträge auf Schluß der Debatte, auf Vertagung der Verhandlung oder auf Uebergang zur einfachen Tagesordnung sind sogleich, ohne einer Debatte Raum zu geben, zur Abstimmung zu bringen.

§. 39.

Werden diese Anträge angenommen, so sind im ersten Falle die schon vorher eingeschriebenen Redner

und der Antragsteller oder Berichterstatter noch berechtigt, das Wort zu nehmen, in den beiden anderen Fällen findet über den dadurch beseitigten Antrag in derselben Sitzung keine Diskussion mehr statt.

§. 40.

Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, oder wenn nach genehmigtem Antrage auf Schluß der Debatte die bereits eingetragenen Redner das Wort genommen haben, erklärt der Vorsitzende die Erörterung für geschlossen und formulirt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen.

§. 41.

Nach ausgesprochenem Schlusse der Verhandlung kann nur über die Art der Fragestellung das Wort begehrt und ertheilt werden.

§. 42.

Wenn über die Art der Stellung der Frage Zweifel entstehen, so werden diese früher erörtert und durch Abstimmung gelöst.

§. 43.

Sind zu einem in Verhandlung befindlichen Antrage Abänderungsanträge (Amendements) gestellt worden, so geht die Abstimmung darüber der Abstimmung über den Hauptantrag vor, und die einzelnen Abänderungsvorschläge kommen in der Ordnung an die Reihe, daß immer der den ursprünglichen Antrag am meisten beschränkende dem minder beschränkenden vorzuziehen hat. Ueber ziffermäßige Beträge beginnt die Abstimmung mit dem höchsten Betrage.

§. 44.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Der Vorstand hat das Resultat

der Abstimmung auszusprechen; ist das Resultat zweifelhaft, so ist zur Gegenprobe, und wenn auch diese keine Gewißheit gibt, zur Zählung zu schreiten. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 45.

Die Stimmgebung bei Wahlen und über Beschluß der Majorität bei jedem Antrage, erfolgt durch geheimes Scrutin mittelst Stimmzettel, welche von dem Vorsitzenden eröffnet und durch seinen Stellvertreter und zwei Schriftführer verzeichnet werden.

§. 46.

Der Gemeinderath faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder mit Ausnahme der in der p. G. D. §§. 89, 90 und 91 vorgesehenen Fälle. Die auf ihr Stimmrecht verzichtenden Mitglieder sind als abwesend zu betrachten.

§. 47.

Bevor zur Abstimmung in den §§. 89, 90 und 91 der p. G. D. vorgesehenen Fällen geschritten wird, hat sich der Vorsitzende durch Namensaufruf zu überzeugen, ob die daselbst vorgeschriebene Anzahl von 80 Mitgliedern gegenwärtig ist, und erst wenn dieses der Fall ist, die Abstimmung vorzunehmen.

§. 48.

Gibt diese Abstimmung eine Majorität von 61 Stimmen, so ist der Beschluß gültig; ergibt sich eine geringere Majorität, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als zurückgewiesen zu betrachten.

§. 49.

Wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob die zur Beschlußgültigkeit erforderliche Zahl von 40 Mitgliedern ge-

genwärtig ist, steht es jedem Gemeinderathe frei, die Zählung der Versammlung zu verlangen.

§. 50.

Die gefaßten Beschlüsse werden von dem Schriftführer sogleich in das Protokoll eingetragen.

§. 51.

Der Bürgermeister hat das Recht mit der Vollziehung eines Beschlusses des Gemeinderathes innezuhalten, wenn er glaubt, daß derselbe der Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwiderläuft; oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

§. 52.

In diesem Falle ist die Anzeige davon in der Regel unmittelbar nach dem gefaßten Beschlusse längstens aber in der nächsten Sitzung der Versammlung zu machen.

§. 53.

Wenn der in den §§. 89 und 91 der p. G. O. vorgesehene Fall des Protestes eines Sechstheils der anwesenden Gemeinderäthe eintritt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

§. 54.

Zur Vorbereitung der Geschäfte theilt sich der Gemeinderath in folgende Abtheilungen oder Sectionen:

- I. Section: Allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstangelegenheiten; Central-Statistik.
- II. Section: Innere Gemeindeangelegenheiten; Handel und Gewerbe.
- III. Section: Unterricht und Cultus.

- IV. Section: öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen.
 V. Section: Armenwesen und Humanitätsanstalten.
 VI. Section: Bauwesen und technische Arbeiten.
 VII. Section: Finanzangelegenheiten; Controlle.
 VIII. Section: Approvisionirung und Marktpolizei.

§. 55.

Jede Section hat aus wenigstens zwölf Mitgliedern zu bestehen. Wird diese Zahl durch freien Beitritt nicht erreicht, so steht es dem Bürgermeister zu, dieselbe aus dem Gemeinderathe zu ergänzen.

§. 56.

Jede Section erwählt ihren Obmann, einen Obmanns-Stellvertreter und Schriftführer für die Dauer von 3 Monaten.

§. 57.

Die in die Section gelangenden Geschäftsstücke werden von dem Obmanne den einzelnen Mitgliedern zur Bearbeitung und Berichterstattung in der Abtheilung zugewiesen. Diese haben in der Regel die Sectionsbeschlüsse über die ihnen zugewiesenen Geschäftsstücke auch in der Versammlung des Gemeinderathes zu referiren, wenn sie nicht in der Section in der Minorität geblieben sind, in welchem Falle der Obmann aus der Majorität einen Berichterstatter zu ernennen hat.

§. 58.

Der Obmann hat darüber zu wachen, daß jedes Geschäftsstück binnen einer angemessenen Frist zur Berichterstattung komme.

§. 59.

Die Section entscheidet über die ihr zugewiesenen Geschäftsstücke nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmgebenden Mitglieder.

§. 60.

Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern der Section erforderlich. Jede Abtheilung ist berechtigt nach Befund durch Vermittlung des Bürgermeisters Berichte abzufordern, dann Augenscheine vorzunehmen, Personen, welche von der Sache Kenntniß haben, zuzuziehen und zu vernehmen, Urkunden, Schriften, Rechnungen einzusehen, oder auf andere ihr geeignet scheinende Weise Erhebungen zu pflegen; sie kann den betreffenden Magistratsreferenten mit beratender Stimme ihren Verhandlungen beiziehen und sich durch Sachverständige, welche nicht Mitglieder des Gemeinderathes sind, jedoch ohne Stimmrecht verstärken.

§. 61.

Sollte ein zu beratender Gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Sectionen einschlagen, so haben vier durch Wahl zu ernennende Mitglieder jeder der beteiligten Sectionen mit ihrem Obmanne zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten, und gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen.

§. 62.

Die Sectionen können mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sie von dem Gemeinderathe dazu ermächtigt werden, keine definitiven Entscheidungen fällen und in Vollzug setzen, sondern haben ihre Beschlüsse der Plenarversammlung zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.

§. 63.

Der Gemeinderath kann in einzelnen wichtigen Fällen in Folge eines zu fassenden Beschlusses eigenen aus seiner Mitte durch relative Stimmenmehrheit zu ernennenden Commissionen die Bearbeitung und Berichterstattung des in Verhandlung kommenden Gegenstandes übertragen.

§. 64.

Diese Commissionen haben sich gleich den Sectionen zu organisiren, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen und sie der Plenarsitzung zu unterbreiten.

§. 65.

In besonders dringenden Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, einlangende Geschäftsstücke einem eigenen Referenten wo möglich aus der betreffenden Section zur Bearbeitung und Berichterstattung in der Plenarversammlung zuzuweisen.

§. 66.

Die Bildung der Kanzlei des Gemeinderathes und ihre Geschäftsführung werden durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 67.

Abänderungen dieser Geschäftsordnung können nur über einen, 8 Tage vorher eingebrachten Antrag über welchen die I. Section Bericht zu erstatten hat, beschloffen werden, wenn sich eine absolute Mehrheit von mindestens 41 Mitgliedern dafür entscheidet.

§ 68

Die Verwaltung kann in einzelnen Fällen die
bei in Folge eines der oben erwähnten
nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewerk-
den Commissionen die Besorgung und Beaufsichtigung
des in Betrachtung kommende Angelegenheiten übertragen.

§ 69

Die Commissionen haben sich gleich von Beginn
zu organisieren, die Besorgung und Beaufsichtigung zu
fassen und die Besorgung zu unterrichten.

§ 70

Zu besondere wichtigen Fällen ist der Bürgermei-
ster berechtigt, einmündige Geschworene zum einmü-
stigen Besorgen der Angelegenheiten zu ernennen
Besondere Vorkehrungen sind die betreffenden Stellen zur
Besorgung und Beaufsichtigung in der Verwaltung
sorgfältig zu treffen.

§ 71

Die Bildung der Commissionsmitglieder und
der Geschworenen werden durch besondere Vorschriften
bestimmt.

§ 72

Veränderungen dieser Vorschriften können nur
über einen 3 Tage vorher angekündigten Antrag im
Verband der I. Section Bescheid zu erlassen sein, jedoch
für sechs Monate, wenn es eine öffentliche Angelegenheit von mehr
als 1000 Reichsmark betreffen sollte.